

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/5582 –

**Tatsächliche oder zu vermutende rechtsextreme/ausländerfeindliche
Tötungsdelikte seit dem Beitritt der ehemaligen DDR**

1. Wie viele Tötungsdelikte mit tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer/ausländerfeindlicher Motivation hat es in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Beitritt der ehemaligen DDR gegeben (bitte nach Jahren und Fällen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verweist auf die Vorbemerkung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 6. August 1993 – Drucksache 12/5530.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1 9 9 0

- | | |
|------------|---|
| 25.11.1990 | Eberswalde (Brandenburg)
Getötet wurde der angolanische Staatsangehörige Amadeu Antonio Kiowa. |
| 28.12.1990 | Hachenburg (Rheinland-Pfalz)
Getötet wurde der türkische Staatsangehörige Nihad Yusufoglu. |
| 31.12.1990 | Rosdorf (Niedersachsen)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Alexander Selchow. |

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. September 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1 9 9 1

- 31.03.1991 Dresden (Sachsen)
Getötet wurde der mosambikanische Staatsangehörige Jorge Gomondai.
- 15.06.1991 Friedrichshafen (Baden-Württemberg)
Getötet wurde der angolische Staatsangehörige Agostinho Comboio.
- 19.09.1991 Saarlouis (Saarland)
Getötet wurde der ghanaische Staatsangehörige Samuel Kofi Yeboah.

1 9 9 2

- 15.03.1992 Saal (Mecklenburg-Vorpommern)
Getötet wurde der rumänische Staatsangehörige Dragomir Christinel.
- 18.03.1992 Buxtehude (Niedersachsen)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Gustav Schneeclaus.
- 19.03.1992 Flensburg (Schleswig-Holstein)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Ingo Finnen.
- 04.04.1992 Hörstel (Nordrhein-Westfalen)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Erich Bosse.
- 25.04.1992 Berlin-Marzahn
Getötet wurde der vietnamesische Staatsangehörige Nguyen van Tu.
- 09.05.1992 Magdeburg (Sachsen-Anhalt)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Thorsten Lamprecht.
- 01.07.1992 Neuruppin (Brandenburg)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Emil Wendland.
- 08.07.1992 Ostfildern-Kemnat (Baden-Württemberg)
Getötet wurde der jugoslawische Staatsangehörige Sadri Berisha.
- 01.08.1992 Bad Breisig (Rheinland-Pfalz)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Dieter Klaus Klein.
- 03.08.1992 Stotternheim (Thüringen)
Getötet wurde der polnische Staatsangehörige Ireneusz Tsyderski.
- 29.08.1992 Berlin-Charlottenburg
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Günter Heinrich Hermann Schwannecke.
- 07.11.1992 Lehnin (Brandenburg)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige Rolf Schulze.

- 13.11.1992 Wuppertal (Nordrhein-Westfalen)
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige
Karl-Heinz Rohn.
- 21.11.1992 Berlin
Getötet wurde der deutsche Staatsangehörige
Silvio Meier.
- 23.11.1992 Mölln (Schleswig-Holstein)
Getötet wurden die türkischen Staatsangehörigen
Bahide Arslan, Yeliz Arslan, Ayse Yilmaz.

1 9 9 3

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 6. August 1993 – Drucksache 12/5530 – zu den Fragen 8, 9 und 14 wird verwiesen. Im übrigen gilt die Antwort zur dortigen Frage 17.

2. Wie definiert die Bundesregierung tatsächliche oder zu vermutende rechtsextreme/ausländerfeindliche Motive einer Tat?
Welche Kriterien muß eine Tat oder ein Täter/eine Tätergruppe erfüllen, um als tatsächlich oder zu vermutend rechtsextrem/ausländerfeindlich motiviert eingestuft zu werden?

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz ist eine Straftat rechtsextremistisch motiviert, wenn diese zumindest auch der Verfolgung rechtsextremistischer, d. h. nationalistischer und/oder rassistischer Ziele dienen soll. So ist die gegen einen „Fremden“ gerichtete Straftat dann rechtsextremistisch motiviert, wenn der „Fremde“ zumindest auch wegen seiner „Fremdheit“ Opfer einer Straftat wurde.

Vermutet wird eine rechtsextremistische Motivation insbesondere dann, wenn Zielpersonen/-objekte, z. B. Asylbewerber oder deren Unterkünfte, angegriffen werden oder die Tat an sich, z. B. Anbringen von Hakenkreuzen, für eine rechtsextremistische Motivation spricht und keine diese Vermutung widerlegenden Tatsachen bekannt sind.

Tatsächliche – im Sinne von erwiesener – rechtsextremistische Motivation ist insbesondere dann gegeben, wenn sich der Täter zu einer rechtsextremistischen Zielsetzung bekennt oder aber die Tatumstände einen vernünftigen Zweifel an einer rechtsextremistischen Motivation nicht aufkommen lassen.

Das Bundeskriminalamt und die Polizeien der Länder bewerten eine Straftat nach den bestehenden Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Staatsschutzsachen (KPDM/S) als:

„extremistisch“, wenn sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet ist.

Zum Begriff „fremdenfeindliche Straftaten“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 8. Dezember 1992 – Drucksache 12/3389 zur Frage 26 – verwiesen.

Im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Begriffswahl und Einschätzung durch Verfassungsschutz und Polizei hat die auf Initiative des Bundesministers des Innern eingerichtete Bund/Länder-„Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechts-extremistischer/-terroristischer insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (IGR) eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

3. Mit welcher Begründung wird beispielsweise von der Bundesregierung die brutale Ermordung von Antonio Amadeu am 24./25. November 1990 in Eberswalde unter diesen Fällen nicht aufgeführt, obwohl die Täter über eine ausländerfeindliche und rechtsextreme Gesinnung verfügen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die genauen Tathergänge wurden dem Bundesamt für Verfassungsschutz erst nach Fertigstellung des Verfassungsschutzberichts bekannt.

4. Mit welcher Begründung wird beispielsweise die kaltblütige Ermordung des 27jährigen Timo Kählke durch Mitglieder der rechtsextremen „Werwolf-Jagdeinheit-Senftenberg“ am 14. Dezember 1991 in der Nähe von Cottbus nicht unter diesen Fällen aufgeführt, obwohl die Täter in einer rechtsextremen Gruppierung organisiert sind?

Das Fahrzeug des Getöteten sollte als Fluchtfahrzeug nach einem Überfall dienen; das geraubte Geld zur Begleichung von Schulden, die durch bereits getätigte Waffengeschäfte entstanden waren. Diese Waffengeschäfte standen in keinem tatsächlichen oder logistischen Zusammenhang mit der „1. Werwolf-Jagdeinheit Senftenberg“. Von einer rechtsextremistischen Motivation ist deshalb nach dem derzeitigen Ermittlungsstand nicht auszugehen.

5. Wieso stuft die Bundesregierung die bestialische Ermordung eines schlafenden Obdachlosen in Bad Breisig am 1. August 1992 durch zwei 17jährige (die eine rechtsextremistische Überzeugung bei der Vernehmung einräumten), die ihr Opfer durch zahlreiche Messerstiche töteten, als rechtsextrem ein, während sie die Ermordung eines Obdachlosen in Koblenz am 24. August 1992 durch einen Skinhead (der von anderen Skinheads als gewaltbereiter Rechtsextremist beschrieben wird) nicht als Rechtsextremist eingestuft?

Würde die Bundesregierung einräumen, daß beide Fälle Merkmale eines Tötungsrausches und Mordlust aufweisen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 6. August 1993 – Drucksache 12/4442 zu Frage 5 – wird verwiesen. Einstufungen wie in der Fragestellung werden nicht durch die Bundesregierung vorgenommen, sondern durch die jeweils zuständigen Behörden und Gerichte.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Fragen zur Täterpsychologie – soweit erforderlich – vom zuständigen Gericht in das Verfahren einbezogen werden.